



Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

SAM GmbH – Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34 – 55130 Mainz

ME Logistic Services GmbH & Co.
KG
Im Schiffels 7a
55491 Büchenbeuren

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom,	Unser Zeichen,	Durchwahl	Email	Mainz
			-82	ulrike.sengheiser@sam-rlp.de	05.05.2017

Erteilung einer Betriebsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

als die in Rheinland-Pfalz zuständige Stelle zur Vergabe der Betriebsnummern erteilen wir gemäß § 28 Abs. 1 Nachweisverordnung folgende Betriebsnummer für

Firmenname: ME Logistic Services GmbH & Co. KG
Straße: Im Schiffels 7a
Ort: 55491 Büchenbeuren

Betriebsnummer: **G22437695**

Diese Betriebsnummer können Sie als Erzeuger,- Beförderer,- Maklernummer in Zukunft verwenden.

Wir bitten Sie, bei der Führung von Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Übernahmescheinen für gefährliche Abfälle diese Betriebsnummer in den dafür vorgesehenen Stellen der Formulare einzutragen.



Sitz:
Wilh.-Th.-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
USt-Nr. Z6/667/0247/2
USt-IDNr. DE 159012941

Tel. (06131) 98298-0
Fax: (06131) 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: www.sam-rlp.de
HRB Mainz 5147

Geschäftsführung:
Dr. Rainer Meffert
Dr. Olaf Krupp
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Gottfried Jung

Mainzer Volksbank
Bic: MVBMD333
IBAN: DE 85 5519 00000 1355 00015
Rheinland-Pfalz Bank
Bic SOLADEST
IBAN: DE 51 60050101 7401503628



Außerdem weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Die Betriebsnummer dient lediglich zur Identifikation eines Unternehmens bzw. einer Anfallstelle eines Unternehmens. Insbesondere ersetzt diese Betriebsnummer keine Genehmigungserfordernisse, wie z.B. die Einholung einer Beförderungserlaubnis oder das Führen von Nachweisen und Begleitscheinen/Übernahmescheinen.

Nähere Informationen zum Nachweisverfahren erhalten Sie über die Webseite der SAM (www.sam-rlp.de).

Sollten Sie hinsichtlich der Vergabe der Betriebsnummer noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer: 0 61 31 - 982 98 82 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
SAM GmbH

i.V. Dr. Dirk Maak

i. A. Ulrike Sengheiser

ANLAGE:

Allgemeine Nachweispflichten:

Erzeuger/Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen haben gemäß der §§ 40 ff Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i.V.m. der Nachweisverordnung die Pflicht bei der Entsorgung von überwachungsbedürftigen (üA) und besonders überwachungsbedürftigen (büA) Abfällen abfallrechtliche Nachweise zu führen. Weiterhin sind sie verpflichtet, die abfallrechtlichen Belege in einem Nachweisbuch abzulegen.

Grundsätzlich ist hierbei vor Beginn der Entsorgung vom Erzeuger und Entsorger ein Entsorgungsnachweis (Formblatt) auszufüllen. Im Falle von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist der Entsorgungsnachweis anschließend der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Entsorgungsnachweis besteht aus den Formblättern: Deckblatt (DB), Verantwortliche Erklärung (VE), Annahmeerklärung (AE) und Deklarationsanalyse (DA).

Beim eigentlichen Transportvorgang (pro Transport) sind dann weiterhin Begleitscheine bzw. Übernahmescheine zu führen. Bei der Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen anstelle der Übernahmescheine auch alternative Belege wie Liefer- oder Wiegescheine.

Nachweispflicht des Abfallerzeugers:

Wenn bei Ihnen mehr als 2 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle insgesamt anfallen, haben sie je Abfallart einen Entsorgungsnachweis und Begleitscheine zu führen. Vom Formblatt Entsorgungsnachweis haben Sie das Deckblatt, die Verantwortliche Erklärung und ggf. die Deklarationsanalyse auszufüllen. Danach leiten Sie das Formblatt an Ihre Entsorgungsanlage weiter, die die Annahmeerklärung ausfüllt und anschließend das nunmehr komplett ausgefüllte Formblatt an die zuständige Behörde weiterleitet. Nach erfolgter Genehmigung kann die eigentliche Entsorgung stattfinden; hierbei ist bei jedem Transport ein Begleitschein zu führen. Befindet sich Ihr Firmensitz in einem anderen Bundesland als die Entsorgungsanlage, haben Sie eine Kopie des vollständigen Entsorgungsnachweises (inklusive der erteilten Genehmigung) an die für Sie zuständige Behörde zu übersenden - ebenfalls ist dem Transporteur eine Kopie zu übergeben, da dieser den Entsorgungsnachweis während des Transports mitführen muss.

Sie können aber auch an einer Sammelentsorgung teilnehmen, wenn bei Ihnen von einer Abfallart jeweils nicht mehr als 20 t pro Jahr anfallen. Bei Sammelentsorgungen hat ein Einsammler bereits vor Annahme von Abfällen einen Sammelentsorgungsnachweis bei der zuständigen Behörde beantragt und genehmigt bekommen. Bei Abholung der Abfälle durch den Einsammler/Beförderer erhalten Sie von diesem lediglich einen Übernahmeschein, in welchem die Ihnen vergebene Betriebsnummer einzutragen ist. Der Übernahmeschein wird nicht an die zuständigen Behörden gesandt, sondern verbleibt bei Ihren Unterlagen.

Für folgende Abfallarten ist eine Sammelentsorgung zulässig, auch wenn die o.g. 20 t Grenze überschritten wird:

AVV 130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt,
AVV 130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen,
AVV 130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt,
AVV 160601	Bleibatterien,
AVV 160708	ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt).

Sofern bei Ihnen überwachungsbedürftige Abfälle in einer Menge von 5 t und mehr je Abfallschlüssel und Kalenderjahr anfallen, sind Sie verpflichtet entsprechend Vereinfachte Nachweise (Formblätter Deckblatt und Verantwortliche Erklärung) und Übernahmescheine (anstatt der Begleitscheine) zu führen.

Vereinfachte Nachweise müssen den zuständigen Behörden nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Alternativ können Sie auch einen Vereinfachten Sammelnachweis eines Einsammlers/Beförderers nutzen. In diesem Fall erhalten Sie bei der Entsorgung Ihrer überwachungsbedürftigen Abfälle vom Einsammler/Beförderer lediglich einen Übernahmeschein, auf dem ebenfalls Ihre Betriebsnummer einzutragen ist. Ferner ist es möglich, alternativ zum Übernahmeschein einen Beleg (z.B. Wiege- oder Lieferschein) zu verwenden, auf dem die gleichen Daten wie beim Übernahmeschein eingetragen sind.

Auch hier muss der Beförderer eine Kopie des Vereinfachten Nachweises während des Transportes mitführen.

Nachweispflichten für Abfalleinsammler und -beförderer:

Sofern sie überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle transportieren, müssen sie während des Transportes die abfallrechtlichen Belege mitführen, also die Entsorgungsnachweise in Kopie und die Begleitscheine oder Übernahmescheine im Original.

Bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mittels Einzelentsorgungsnachweis übergibt Ihnen der Abfallerzeuger spätestens bei Übergabe der Abfälle eine Kopie des Entsorgungsnachweises sowie den Begleitscheinsatz, auf welchem Sie sich als Beförderer mit Ihrer Betriebsnummer einzutragen haben. Bei Abgabe der Abfälle beim Entsorger erhalten Sie von diesem die gelbe Ausfertigung des Begleitscheines ausgehändigt, die sie aufbewahren und in Ihrem Nachweisbuch abzulegen haben.

Sofern Sie besonders überwachungsbedürftige Abfälle einsammeln, müssen sie zuvor einen mit einem Entsorger Ihrer Wahl ausgefüllten und unterschriebenen Sammelentsorgungsnachweis bei der zuständigen Entsorgerbehörde einreichen und sich diesen dort genehmigen lassen. Das Begleitscheinverfahren hierzu ist analog wie beim Einzelnachweis, nur dass Sie als Abfallerzeuger sowie als Beförderer/Einsammler fungieren. Bei der Einsammlung selbst werden den jeweiligen Erzeugern Übernahmescheine ausgestellt. Die Übernahmescheinnummern einer Sammeltour sind in dem jeweils zu führenden Begleitschein im Feld "frei für Vermerke" einzutragen.

Bei der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle erhalten Sie die gelbe Ausfertigung des Übernahmescheins bei Abholung der Abfälle beim Erzeuger und die weiße Ausfertigung bei Abgabe der Abfälle an den Entsorger. Alternativbelege anstelle von Übernahmescheinen sollten Ihnen in Kopie vorliegen.

Bitte Beachten: Beim Transport von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen oder Abfällen zur "Beseitigung" benötigen Sie eine Transportgenehmigung. Weiterhin sind Warntafeln (A-Schilder) am Fahrzeug anzubringen.

Nachweispflichten für Abfallentsorger:

Sofern sie überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsorgen, müssen sie auf jeden Fall immer im Besitz des jeweiligen Nachweises in Kopie sein.

Bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mittels Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis zeichnen Sie dem Beförderer die Annahme der Abfälle auf dem Begleitschein ab, behalten die grüne Ausfertigung für Ihre Unterlagen und legen diese dann in Ihr Nachweisbuch ab. Als Entsorger sind sie verpflichtet, die Ausfertigungen rosa und blau (2 und 3) innerhalb von 10 Arbeitstagen an Ihre zuständige Behörde zu übersenden.

Bei der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle führen Sie mit dem Beförderer, welcher die Abfälle bei Ihnen anliefern, einen Übernahmeschein, wobei die gelbe Ausfertigung des Übernahmescheins bei Ihnen verbleibt und entsprechend in Ihr Nachweisbuch abgelegt wird. Werden Alternativbelege geführt, so sind diese im Original ebenfalls in Ihrem Nachweisbuch abzulegen.

ANLAGE:

Allgemeine Nachweispflichten:

Erzeuger/Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen haben gemäß der §§ 40 ff Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i.V.m. der Nachweisverordnung die Pflicht bei der Entsorgung von überwachungsbedürftigen (üA) und besonders überwachungsbedürftigen (büA) Abfällen abfallrechtliche Nachweise zu führen. Weiterhin sind sie verpflichtet, die abfallrechtlichen Belege in einem Nachweisbuch abzulegen.

Grundsätzlich ist hierbei vor Beginn der Entsorgung vom Erzeuger und Entsorger ein Entsorgungsnachweis (Formblatt) auszufüllen. Im Falle von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist der Entsorgungsnachweis anschließend der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Entsorgungsnachweis besteht aus den Formblättern: Deckblatt (DB), Verantwortliche Erklärung (VE), Annahmeerklärung (AE) und Deklarationsanalyse (DA).

Beim eigentlichen Transportvorgang (pro Transport) sind dann weiterhin Begleitscheine bzw. Übernahmescheine zu führen. Bei der Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen anstelle der Übernahmescheine auch alternative Belege wie Liefer- oder Wiegescheine.

Nachweispflicht des Abfallerzeugers:

Wenn bei Ihnen **mehr als 2 t besonders überwachungsbedürftige Abfälle insgesamt** anfallen, haben sie je Abfallart einen Entsorgungsnachweis und Begleitscheine zu führen. Vom Formblatt Entsorgungsnachweis haben Sie das Deckblatt, die Verantwortliche Erklärung und ggf. die Deklarationsanalyse auszufüllen. Danach leiten Sie das Formblatt an Ihre Entsorgungsanlage weiter, die die Annahmeerklärung ausfüllt und anschließend das nunmehr komplett ausgefüllte Formblatt an die zuständige Behörde weiterleitet. Nach erfolgter Genehmigung kann die eigentliche Entsorgung stattfinden; hierbei ist bei jedem Transport ein Begleitschein zu führen. Befindet sich Ihr Firmensitz in einem anderen Bundesland als die Entsorgungsanlage, haben Sie eine Kopie des vollständigen Entsorgungsnachweises (inklusive der erteilten Genehmigung) an die für Sie zuständige Behörde zu übersenden - ebenfalls ist dem Transporteur eine Kopie zu übergeben, da dieser den Entsorgungsnachweis während des Transports mitführen muss.

Sie können aber auch an einer Sammelentsorgung teilnehmen, wenn bei Ihnen von einer Abfallart jeweils nicht mehr als 20 t pro Jahr anfallen. Bei Sammelentsorgungen hat ein Einsammler bereits vor Annahme von Abfällen einen Sammelentsorgungsnachweis bei der zuständigen Behörde beantragt und genehmigt bekommen. Bei Abholung der Abfälle durch den Einsammler/Beförderer erhalten Sie von diesem lediglich einen Übernahmeschein, in welchem die Ihnen vergebene Betriebsnummer einzutragen ist. Der Übernahmeschein wird nicht an die zuständigen Behörden gesandt, sondern verbleibt bei Ihren Unterlagen.

Für folgende Abfallarten ist eine Sammelentsorgung zulässig, auch wenn die o.g. 20 t Grenze überschritten wird:

AVV 130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt,
AVV 130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen,
AVV 130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt,
AVV 160601	Bleibatterien,
AVV 160708	ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt).

Sofern bei Ihnen **überwachungsbedürftige Abfälle in einer Menge von 5 t und mehr je Abfallschlüssel und Kalenderjahr** anfallen, sind Sie verpflichtet entsprechend Vereinfachte Nachweise (Formblätter Deckblatt und Verantwortliche Erklärung) und Übernahmescheine (anstatt der Begleitscheine) zu führen.

Vereinfachte Nachweise müssen den zuständigen Behörden nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Alternativ können Sie auch einen Vereinfachten Sammelnachweis eines Einsammlers/Beförderers nutzen. In diesem Fall erhalten Sie bei der Entsorgung Ihrer überwachungsbedürftigen Abfälle vom Einsammler/Beförderer lediglich einen Übernahmeschein, auf dem ebenfalls Ihre Betriebsnummer einzutragen ist. Ferner ist es möglich, alternativ zum Übernahmeschein einen Beleg (z.B. Wiege- oder Lieferschein) zu verwenden, auf dem die gleichen Daten wie beim Übernahmeschein eingetragen sind.

Auch hier muss der Beförderer eine Kopie des Vereinfachten Nachweises während des Transportes mitführen.

Nachweispflichten für Abfalleinsammler und -beförderer:

Sofern sie überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle transportieren, müssen sie während des Transportes die abfallrechtlichen Belege mitführen, also die Entsorgungsnachweise in Kopie und die Begleitscheine oder Übernahmescheine im Original.

Bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mittels Einzelentsorgungsnachweis übergibt Ihnen der Abfallerzeuger spätestens bei Übergabe der Abfälle eine Kopie des Entsorgungsnachweises sowie den Begleitscheinsatz, auf welchem Sie sich als Beförderer mit Ihrer Betriebsnummer einzutragen haben. Bei Abgabe der Abfälle beim Entsorger erhalten Sie von diesem die gelbe Ausfertigung des Begleitscheines ausgehändigt, die sie aufbewahren und in Ihrem Nachweisbuch abzulegen haben.

Sofern Sie besonders überwachungsbedürftige Abfälle einsammeln, müssen sie zuvor einen mit einem Entsorger Ihrer Wahl ausgefüllten und unterschriebenen Sammelentsorgungsnachweis bei der zuständigen Entsorgerbehörde einreichen und sich diesen dort genehmigen lassen. Das Begleitscheinverfahren hierzu ist analog wie beim Einzelnachweis, nur dass Sie als Abfallerzeuger sowie als Beförderer/Einsammler fungieren. Bei der Einsammlung selbst werden den jeweiligen Erzeugern Übernahmescheine ausgestellt. Die Übernahmescheinnummern einer Sammeltour sind in dem jeweils zu führenden Begleitschein im Feld "frei für Vermerke" einzutragen.

Bei der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle erhalten Sie die gelbe Ausfertigung des Übernahmescheins bei Abholung der Abfälle beim Erzeuger und die weiße Ausfertigung bei Abgabe der Abfälle an den Entsorger. Alternativbelege anstelle von Übernahmescheinen sollten Ihnen in Kopie vorliegen.

Bitte Beachten: Beim Transport von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen oder Abfällen zur "Beseitigung" benötigen Sie eine Transportgenehmigung. Weiterhin sind Warntafeln (A-Schilder) am Fahrzeug anzubringen.

Nachweispflichten für Abfallentsorger:

Sofern sie überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsorgen, müssen sie auf jeden Fall immer im Besitz des jeweiligen Nachweises in Kopie sein.

Bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mittels Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweis zeichnen Sie dem Beförderer die Annahme der Abfälle auf dem Begleitschein ab, behalten die grüne Ausfertigung für Ihre Unterlagen und legen diese dann in Ihr Nachweisbuch ab. Als Entsorger sind sie verpflichtet, die Ausfertigungen rosa und blau (2 und 3) innerhalb von 10 Arbeitstagen an Ihre zuständige Behörde zu übersenden.

Bei der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle führen Sie mit dem Beförderer, welcher die Abfälle bei Ihnen anliefert, einen Übernahmeschein, wobei die gelbe Ausfertigung des Übernahmescheins bei Ihnen verbleibt und entsprechend in Ihr Nachweisbuch abgelegt wird. Werden Alternativbelege geführt, so sind diese im Original ebenfalls in Ihrem Nachweisbuch abzulegen.